

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel.

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel vom 26.04.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt „Hörsehbote“ am 31.05.2019, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen 1. und 2. ehrenamtlichen Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Sie sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der 1. Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der 1. Beigeordnete tritt im Verhinderungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters. Die Vorschriften sind auf den 2. Beigeordneten anzuwenden, wenn der 1. Beigeordnete verhindert ist.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der 1. ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Der 2. ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörsel, den 06.04.2022.....


Rudloff
Bürgermeister

